

Übersicht
über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich
fällig werdenden Auszahlungen
2020

Übersicht gem. § 1 Abs. 2 GemHKVO

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres ¹⁾	Voraussichtlich fällig werdende Auszahlungen ^{2) 3)}			
	2020 Euro	2021 Euro	2022 Euro	2023 Euro
1	2	3	4	5
V 320 13-001 Feuerwehrfahrzeug Riemsloh		280.000		
V 320 18-001 Feuerwehrfahrzeug Melle-Mitte		160.000		
V 320 23-001 Drehleiter Melle-Mitte				1.000.000
V 400 21-P01 Kindertagesstätte Buer		100.000	395.000	
V 600 19-P01 Jugendzentrum "Altes Stahlwerk"		1.400.000		
V 600 19-P02 Jugendzentrum "Altes Stahlwerk" (BGA)		100.000		
V 600 19-P03 Innere Erschließung - Kanalbau		500.000	330.000	
V 600 19-P04 Innere Erschließung - Straßenbau		500.000	250.000	
V 660 08-302 Kläranlage Bruchmühlen		1.240.000		
V 660 09-218 Wohnviertel Gerh.-Hauptmann-Str.		300.000	250.000	450.000
V 660 09-130 Gewerbegebiet Bruche-Ost		1.000.000	750.000	
V 660 09-230 Gewerbegebiet Bruche-Ost		850.000		
V 660 18-115 Bismarckstr.		350.000	100.000	
V 660 18-215 Bismarckstr.		450.000	100.000	
V 660 19-190 Brokamp		500.000	500.000	
V 660 21-114 Gewerbegebiet südl. Gesmolder Str.		150.000		
V 660 21-214 Gewerbegebiet südl. Gesmolder Str.		150.000		
V 660 21-290 Brokamp		575.000		
INSGESAMT		8.605.000	2.675.000	1.450.000
Nachrichtlich: in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeit		8.361.900		

¹⁾ In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre auszuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen fällig werden.

²⁾ In Spalte 2 ist das Haushaltsjahr, in den Spalten 3 bis 5 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.

³⁾ Werden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen in Jahren fällig, auf die sich die mittelfristige Finanzplanung noch nicht erstreckt, so sind weitere Kopfspalten in die Übersicht aufzunehmen und die voraussichtlichen Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeit in diesen Jahren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 zweiter Halbsatz GemHKVO besonders darzustellen.